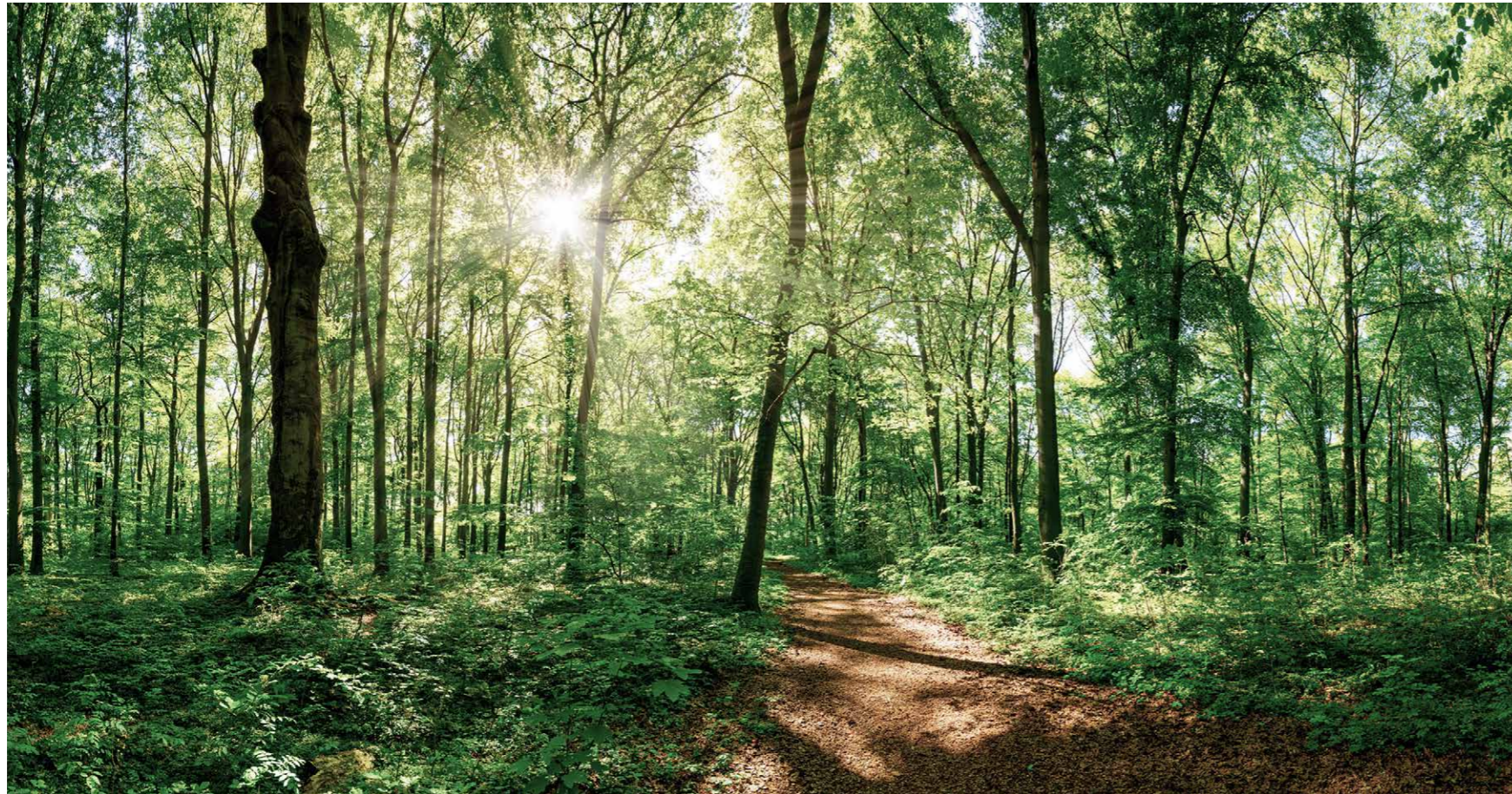


Kein Märchen: Was das Behindertentestament mit Rotkäppchen zu tun hat.



Julia Roglmeier, LL.M.
Rechtsanwältin, Fachanwältin
für Erbrecht, Fachberaterin
für Unternehmensnachfolge
(DStV e.V.), Wirtschaftsmediatorin
Kanzlei RPE Roglmeier Pranzo
Rechtsanwälte PartGmbH
Brienner Str. 48
80333 München
Tel. 089 53906389-0
info@rp-erbrecht.de
www.rp-erbrecht.de

Es war einmal ein kleines Mädchen, das von allen Rotkäppchen genannt wurde. Rotkäppchen bekam eines Tages von seiner Mutter einen Korb in die Hand, in den die Mutter einen Kuchen und eine Flasche Limonade gelegt hatte. Diesen Korb sollte Rotkäppchen durch den Wald tragen und am anderen Ende des Waldes der Großmutter übergeben. Bekanntlich kommt im Märchen auch noch ein böser Wolf vor. Doch dazu später.

Wir alle kennen das Märchen von Rotkäppchen und dem bösen Wolf. Sie fragen sich sicherlich, was das mit einem Behindertentestament zu tun hat. Das will ich Ihnen gerne erklären. Das Behindertentestament gilt unter Experten zurecht als Juristerei am Hochreck. So setzt eine optimale erbrechtliche Gestaltung in der Regel Fachwissen aus gleich mehreren Disziplinen voraus: dem Betreuungsrecht, dem Sozialrecht, dem Steuerrecht und natürlich dem Erbrecht.

Nicht befreites Vorerbe.

Im Rahmen eines klassischen behindertengerechten Testaments

wird das behinderte Kind mindestens in Höhe seiner Pflichtteilsquote (besser noch darüber) zum nicht befreiten Vorerben auf Lebenszeit eingesetzt und weitere Personen – zum Beispiel Geschwisterkinder oder auch eine Organisation/Stiftung – werden zu Nacherben bestimmt. Die Erbeinsetzung erfolgt zudem unter Dauertestamentsvollstreckung, wobei der Testamentsvollstrecker Zuwendungen aus dem Nachlass an das Kind nach einem Katalog vornehmen soll. Diese haben zum Ziel, dem Kind zusätzlich zu staatlichen Leistungen die Vorteile aus dem Nachlass zukommen zu lassen, und zwar so, dass der Sozial-

»Der im Wald lauernde böse Wolf steht für den Sozialleistungsträger.«

leistungsträger keinen Zugriff auf den Nachlass hat.

Diese Konstruktion ist aus sozialrechtlichen Gründen durchaus nicht unumstritten. Immerhin übernimmt die Allgemeinheit eine staatliche Unterstützung für jemanden, der sich aus Nachlassmitteln eigentlich auch selbst unterhalten könnte. Sie ist allerdings in ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als nicht sittenwidrig anerkannt. Unser oberstes Zivilgericht begründet dies damit, dass das Interesse der Eltern, ihr Kind bestmöglich versorgt zu wissen, stärker wiegt als das Interesse der Allgemeinheit, nicht finanziell eintreten zu müssen.

Durch den Korb gut versorgt.

Was selbst für juristische Experten schon eine Herausforderung darstellt, ist für Laien regelmäßig kaum befriedigend nachzuvollziehen. Aus diesem Grund habe ich mir vor einigen Jahren Mandanten die komplexe Konstruktion am Beispiel des Märchens Rotkäppchen zu erklären: Rotkäppchen steht für das behinderte Kind. Es bekommt den Nachlass nicht wie ein normaler Erbe in die Hosentasche gesteckt, sondern geschützt als nicht befreites Vorerbe in einen Korb gelegt.

Den Korb trägt Rotkäppchen während seines Weges – seines eigenen Lebensweges – durch den Wald. Weil so ein Weg durch den Wald beschwerlich sein kann, übernimmt der Testaments-

vollstrecker den Korb – in meiner Abwandlung des Märchens: ein Bodyguard – und trägt ihn für das Kind.

Das Kind hat zudem noch einen weiteren Helfer an seiner Seite: einen Wachhund. Dieser steht für den Betreuer, der aus Gründen der Vermeidung von juristischen Interessenkollisionen nicht personenidentisch sein darf mit dem Testamentsvollstrecker. Der Betreuer kontrolliert nämlich, ob der Testamentsvollstrecker seine Aufgaben auch ordentlich erfüllt, Pause macht und das Kind gut mit Kuchen und Limonade aus dem Korb versorgt.

Gemeinsam passen die beiden auf den Korb und das Kind auf und verhindern so, dass der Sozialleistungsträger in Form des im Wald lauernden bösen Wolfs an den Inhalt des Korbs (das Erbe) herankommt. Am Ende des Waldes wird der Korb dann nicht an die Großmutter, sondern an den Nacherben übergeben.

Behindertengerechte Testamente gibt es übrigens auch noch in einer anderen Variante: der Vermächtnislösung. Aber dieses Märchen erzähle ich Ihnen ein andermal.